



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. März 2023
(OR. en)

5324/1/14
REV 1 DCL 1

SCH-EVAL 2
COMIX 25

FREIGABE

des Dokuments	ST 5324/1/14 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	18. Februar 2014
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung des Vereinigten Königreichs
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Umsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über den Datenschutz

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Februar 2014 (24.02)
(OR. en)

5324/1/14
REV 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

SCH-EVAL 2
COMIX 25

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Schengen-Bewertung)
für den	AStV/Rat (Gemischter Ausschuss)
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung des Vereinigten Königreichs - Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Umsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über den Datenschutz

1. Die Bewertung der korrekten Anwendung des Schengen-Besitzstands über den Datenschutz durch das Vereinigte Königreich erfolgte vom 21. bis 24. Oktober 2013 gemäß dem Mandat der Gruppe "Schengen-Bewertung" (vgl. SCH/Com-ex (98) 26 endg.), dem Schengen-Bewertungsprogramm 2008-2013 (Dok. 6949/3/08 REV 3), dem geänderten Zeitplan für die Bewertungen für 2013 bzw. dem vorgeschlagenen Zeitplan für die Bewertungsbesuche für 2014 (Dok. 9907/13) und dem Bewertungsprogramm – Überblick 2013 (Dok. 5147/3/13 REV 3).

2. Der Expertenausschuss würdigte den Umstand, dass das Amt des Informationsbeauftragten (Information Commissioner Office - ICO) über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, um eine unabhängige Überwachung des SIS II zu gewährleisten.

Der Expertenausschuss vertrat jedoch die Auffassung, dass in einigen Bereichen noch Verbesserungspotenzial besteht, und gab folgende Empfehlungen ab:

- Hinsichtlich der Befugnisse des ICO: Derzeit verfügt das ICO nicht über verbindliche Befugnisse für die Durchführung von Überprüfungen im Polizeisektor, obwohl weitere Ermittlungen bei SIS-II-Ausschreibungen die Überprüfung anderer Datenbanken erforderlich machen. Ferner sollte eine eindeutige Strategie für die Überprüfung des SIS II aufgestellt werden.
- Hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen: Die Gebühr, die die betroffenen Personen für die Ausübung ihrer Rechte zu entrichten haben (10 GBP), ist zu hoch, und die den betroffenen Personen auferlegten Anforderungen hinsichtlich des Nachweises ihrer Identität könnten sich als Hindernis für die Ausübung dieser Rechte erweisen.
- Die Sicherheit des künftigen NSIS könnte durch die Formulierung eines speziellen Sicherheitsplans, der die Wahrung eines hohen Maßes an Kontrolle über die Tätigkeiten des SIS-II-Betreibers beinhaltet, verbessert werden.
- Es sollte eine Politik der regelmäßigen Überprüfung der Protokolldateien festgelegt werden. Die Länge der Aufbewahrungsfristen für diese Dateien sollte erneut bewertet werden, um ein optimales Maß an Überwachung zu gewährleisten.

5. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Schengen-Bewertung) ist am 4. Februar 2014 zu der Feststellung gelangt, dass die Gesamtsituation im Bereich des Datenschutzes im Vereinigten Königreich zufriedenstellend ist, und hat die Feststellungen des Expertenteams gebilligt (vgl. Dok.17102/13).

6. Daher

- stellt der Rat abschließend fest, dass die technischen Datenschutzanforderungen im Vereinigten Königreich erfüllt sind;
- ersucht der Rat das Vereinigte Königreich, ihn im Laufe der kommenden Monate schriftlich über weitere Entwicklungen im Hinblick auf das Inkrafttreten rechtlicher Maßnahmen sowie über weitere Folgemaßnahmen zu unterrichten, die es aufgrund der im Bewertungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu treffen beabsichtigt.
